



# Bekanntmachung

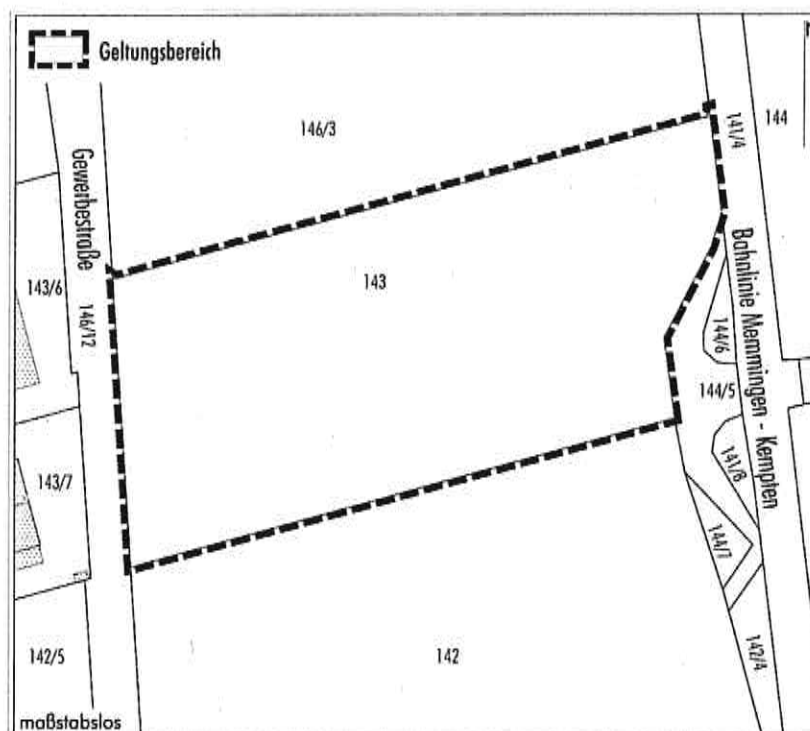
## Bebauungsplan

### „Gewerbstraße II Süd“

Der Gemeinderat von Wolfertschwenden hat den Bebauungsplan „Gewerbstraße II Süd“ in der Fassung vom 29.08.2024 am 29.08.2024 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die vollständigen Planunterlagen (Planzeichnung, Satzung, Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten sowie zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde) liegen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wolfertschwenden (Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen sind im Internet einsehbar unter dem Link:

<https://www.wolfertschwenden.de/buergerservice-und-politik/bauen/bebauungsplaene>



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wolfertschwenden, den 18.10.2024



Beate Ullrich  
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)



Aushang:  
vom: 18.10.2024  
bis: 18.11.2024